



An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

per e-mail: v@bka.gv.at

GZ: FA1F – 43.00-9/2007-1 Bezug: BKA-670.502/0002- Graz, am 5. März 2007  
V/A/1/2007

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vollstreckung der von den nicht gerichtlichen Behörden und von auch in Strafsachen zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängten Geldstrafen und Geldbußen (EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz – EU-VStVG);  
Stellungnahme des Landes Steiermark

Bearbeiter: Dr. Renate Krenn-Mayer  
Tel.: (0316) 877-2298  
Fax: (0316) 877-4395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Zu dem mit do. Schreiben vom 22. Jänner 2007, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetzes wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zum 2. Abschnitt (Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedsstaaten in Österreich):**

1. Allgemeines:

Grundsätzlich sollte die Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedsstaaten in Österreich gleich den Gerichten übertragen werden statt den Verwaltungsbehörden. Die in den Erläuterungen zum do. Entwurf zitierten Ausführungen Wiederins sind zu unterstreichen; den do. Gegenargumenten ist zu erwidern, dass Geldleistungen genau jenen Bereich der verwaltungsbehördlichen Vollstreckungsaufgaben darstellen, in dem schon jetzt praktisch ausschließlich die Gerichte vollstrecken. Das heißt, dass jedes Vollstreckungsersuchen auf Basis des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI letztlich ohnehin von den Gerichten zu erfüllen sein wird und der Umweg über die Verwaltungsbehörden zur Prüfung und Anerkennung des Vollstreckungsersuchens einen überflüssigen Verwaltungsaufwand verursachen würde, dies umso mehr, als die Justiz ohnehin die gesamte Infrastruktur zur Bearbeitung gleichartiger Vollstreckungsersuchen aus dem Bereich der Gerichtsstrafen einsatzbereit haben muss.

2. Zu § 4:

Aus den unten (in den Anmerkungen zu § 13) ausgeführten Gründen scheint es günstiger zu sein, dass die österreichischen Vollstreckungsersuchen mit übersetzter Beglaubigung übermittelt werden. Aus diesem Grund sollte eine gesetzliche Festlegung wie im do. Entwurf jedenfalls vermieden werden, die voraussetzt, dass in der Regel unübersetzte Bescheinigungen verschickt werden, weshalb auch unübersetzte Bescheinigungen akzeptiert werden.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb österreichische Behörden die Vollstreckung verweigern müssen, wenn die fremde Bescheinigung nicht übersetzt ist. Es würde reichen, dass sie die Vollstreckung verweigern dürfen: Sind sie nämlich in der Lage, die fremdsprachige Bescheinigung ohne weiters zu verstehen (z.B. weil jemand von den Bediensteten der Behörde der betreffenden Sprache kundig ist) und damit zu vollstrecken, müssten sie trotzdem eine Erledigung verfassen, mit der das Ersuchen unerledigt zurückgeschickt wird, im Wissen, dass dasselbe Ersuchen höchstwahrscheinlich ein zweites Mal kommen und zu bearbeiten sein wird.

In Abs. 4 wird der Ausdruck „ins Einvernehmen setzen“ verwendet, was den falschen Eindruck erwecken kann, dass eine gemeinsame Willensbildung erforderlich ist. Der Ausdruck sollte daher nicht verwendet werden.

3. Zu § 5:

Höchst problematisch sind jene Bestimmungen, wonach die Vollstreckungsbehörde funktionell zur Strafbehörde wird, weil sie das Strafausmaß verändern oder eine Ersatzfreiheitsstrafe festsetzen muss. Die Erläuterungen zu dieser kritischen Bestimmung sind nahezu inhaltsleer. Völlig offen ist insbesondere, wie diese Regelung vor dem Hintergrund des Art. 6 EMRK zu verstehen ist. Diese Problematik ist ein weiteres Argument dafür, die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen von vornherein den ordentlichen Gerichten zu übertragen.

4. Zu § 9:

Es ist im do. Entwurf vorgesehen, dass der Erlös aus der Vollstreckung – falls keine anders lautende Vereinbarung besteht – demjenigen Rechtsträger in Österreich zufließt, „dem eine wegen einer nach österreichischem Recht strafbaren Übertretung gleicher Art verhängt Geldstrafe zufließen würde“. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie bei Übertretungen zu verfahren ist, die nach österreichischem Recht unter die Straßenverkehrsordnung fallen würden. In den einschlägigen Bestimmungen der StVO betreffend die Widmung von Strafgeldern ist grundsätzlich vorgesehen, dass diese je nach Tatort

dem Straßenerhalter (Bund, Land, Gemeinde, Autobahnbetreiber) zufallen. Wie in diesem Fall eingehobene Strafgelder für eine Übertretung, die im Ausland begangen wurde, sinnvoll bzw. ohne unverhältnismäßigen Aufwand zugeordnet werden können, in nicht ersichtlich. So ist z.B. bei einer Übertretung, welche auf einer Gemeindestraße im Ausland begangen und die in Österreich vollstreckt werden soll (dies unter der Annahme, dass man überhaupt weiß, dass es sich um eine ausländische Gemeindestraße handelt), völlig unklar, welcher Gemeinde innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Vollstreckungsbehörde der Erlös aus dieser Vollstreckung zukommen soll. § 9 wäre daher unbedingt im Sinne der Praxis zu überdenken.

### **Zum 3. Abschnitt (Vollstreckung von österreichischen Entscheidungen in einem anderen Mitgliedsstaat):**

#### 5. Zu § 13:

Es dürfte aus Sicht der Vollstreckungsbehörden einfacher und kostensparender sein, die Bescheinigungen für die eigenen Vollstreckungsersuchen zu übersetzen: Da das verpflichtend zu verwendende Formular im Anhang zum Rahmenbeschluss steht und somit als dessen Bestandteil im Amtsblatt der EU veröffentlicht ist, ist es bereits amtlich in die Sprachen jener 19 Mitgliedstaaten übersetzt, für die der Rahmenbeschluss gilt. Die optische Gestaltung und Nummerierung der Felder ist in allen Sprachvarianten gleich, sodass die meisten Felder auch im fremdsprachigen Formular problemlos ausgefüllt werden können, weil es sich um Daten handelt, die selbst nicht übersetzt werden müssen. Nur in jene Felder, die der Konkretisierung der Straftat dienen (Feld g Z. 2. und 3.), allenfalls auch bei der gelegentlichen Beschreibung von Einkommensquellen und Vermögensgegenständen, ist dann tatsächlich fremdsprachiger Text einzusetzen. Über diesen verfügt die Vollstreckungsbehörde wahrscheinlich nicht selten: Der Titelbescheid muss ohnehin für eine rechtsgültige Zustellung übersetzt werden, dies laut dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch nach dem zumindest im Verhältnis zu Italien weiterhin relevant bleibenden Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen. Geeignete Passagen dieser Übersetzung kann man wahrscheinlich zumindest teilweise für die Bescheinigung des Vollstreckungsersuchens verwenden.

Abs. 5, der den Art. 2 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses wörtlich übernimmt, sollte entfallen: Das Europäische Justizielle Netz dient ausschließlich der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerer Kriminalität (Gemeinsame Maßnahme vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes, 98/428/JI). Ihre Kontaktstellen werden daher für die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen mit Sicherheit nutzlos sein. Auch sonst ist völlig offen,

welche Mittel den österreichischen Behörden zur Verfügung stehen, um die sachlich und örtlich zuständige Stelle des Vollstreckungsstaates ausfindig zu machen, wenn sie nicht zentral einen möglichst einfachen Zugang zu diesen Informationen zur Verfügung gestellt bekommen. Andernfalls bleibt nur der Weg über zentrale Anlaufstellen im jeweiligen Mitgliedstaat, sofern dieser überhaupt welche benannt hat (dies ist ja fakultativ). Nach Art. 2 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI teilt jeder Mitgliedstaat dem Generalsekretariat des Rates mit, welche Behörde oder Behörden nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß diesem Rahmenbeschluss zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat Entscheidungsstaat oder Vollstreckungsstaat ist. Die Erfahrungen mit dem Amt- und Rechtshilfevertrag in Verwaltungssachen zwischen Österreich und Deutschland zeigen, dass solche Mitteilungen sich auf die sachliche Zuständigkeit beschränken, was in der Praxis wertlos ist, wenn nicht auch die örtliche Zuständigkeit festgestellt werden kann. Es ist daher mit Nachdruck zu fordern, dass von zentraler österreichischer Stelle aus alle Anstrengungen unternommen werden, um die im Einzelfall zuständige ausländische Vollstreckungsbehörde leicht und schnell ausfindig machen zu können. Eine auf Vollstreckungsbehörden nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI zugeschnittene internationale Internet-Datenbank (z.B. nach dem Muster von <http://www.help.gv.at/behoerdenadressen/anfrage.jsf> ) wäre unbedingt anzustreben.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Mag. Franz Voves)